

Aufgrund der Weisung – anders ist die dort formulierte Bitte nicht zu verstehen – der Bekl. im Schreiben vom 18. 11. 2004 hätte es der Kl. obliegen, der Bekl. nähere Auskünfte zu geben, wann mit einem Eintreffen der Teile beim Deutschen Luftpool zu rechnen sein konnte. Warum sie eine entsprechende weitere Veranlassung, entgegen der Ankündigung ihres Maklers im Schreiben vom 29. 11. 2004, unterlassen hat, trägt sie nicht weiter vor.

Damit hat sie die Vermutung erheblichen Verschuldens i. S. v. § 9 DLP nicht widerlegt. Zumindest ist von grob fahrlässigem Handeln der Kl. auszugehen. Zum von ihr zu führenden Kausalitätsgegenbeweis des § 9 S. 2 DLP hat die Kl. nichts vorgetragen. Sie hat nicht behauptet, dass mittels der jetzt übersandten Teile auch nach dem langen Zeitablauf eine eindeutige Klärung des Schadenshergangs nach wie vor möglich sei, und dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der unstreitig erfolgten Reparatur des Triebwerks. ...

## Kfz-Haftpflichtversicherung

### Fälligkeit des Anspruchs auf fiktive Reparaturkosten

#### BGB § 249

**Liegen nach einem Verkehrsunfall die Reparaturkosten des Pkw des Geschädigten unterhalb des Wiederbeschaffungswerts, aber oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands, wird der Anspruch auf Erstattung der fiktiven Reparaturkosten erst nach sechs Monaten fällig.**

(521) AG Meinerzhagen, Urteil vom 23. 2. 2007 (4 C 439/06)

(521) LG Hagen, Urteil vom 16. 5. 2007 (7 S 23/07)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zum Ersatz der fiktiven Reparaturkosten zuletzt BGH VersR 2007, 1145 und 2007, 1243.

Der Bekl. ist der Haftpflichtversicherer des neben dem Kl. am Verkehrsunfall vom 1. 9. 2006 Beteiligten. Er haftete unstreitig zu 100 % für den Schaden, der dem Kl. aufgrund dieses Verkehrsunfalls entstanden war.

In dem Gutachten vom 5. 9. 2006 stellte der Sachverständige H. Reparaturkosten für die Reparatur des Fahrzeugs des Kl. in Höhe von 4127,82 Euro sowie einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 6500 Euro fest. Etwa eine Woche nach dem Unfall unterbreitete der Bekl. dem Kl. ein Restwertangebot in Höhe von 3860 Euro. Der Kl. reparierte das Fahrzeug in Eigenleistung.

Der Kl. war der Ansicht, er könne die im Gutachten veranschlagten Reparaturkosten geltend machen, ohne sich einen Restwertabzug gefallen lassen zu müssen. Des Weiteren machte er eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 250 Euro geltend.

Das AG hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz erklärten die Parteien den Rechtsstreit nach einer Zahlung des Bekl. in Höhe von 1487,92 Euro weitestgehend übereinstimmend für erledigt. Im Übrigen hatte die Berufung des Kl. keinen Erfolg. Dem Kl. wurden die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

Aus den *Gründen* der AG-Entscheidung:

Die Klage ist zurzeit unbegründet.

Der Kl. hat aus keiner möglichen Anspruchsgrundlage einen Anspruch gegen den Bekl. auf Zahlung in Höhe von 1522,82 Euro. Der Bekl. hat nämlich den ihm im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zustehenden Schadensersatzanspruch mit der Zahlung in Höhe von 2909 Euro erfüllt (§ 362 BGB). Ein weiter gehender Schadensersatzanspruch des Kl. ist in diesem Zeitpunkt noch nicht fällig.

Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Geschädigte grundsätzlich die Wahl zwischen zwei Arten der Schadensregulierung. Er kann entweder den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs verlangen. Das ist der Wiederbeschaffungsaufwand abzüglich des Restwerts. Oder er kann die zur Reparatur des Fahrzeugs erforderlichen Kosten verlangen. Letzteres gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der Reparaturkosten, die lediglich in einem Sachverständigengutachten festgestellt werden,

nicht jedoch tatsächlich anfallen. Zu beachten ist zudem der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz. Nach diesem muss der Geschädigte die günstigere Art der Schadensregulierung wählen. Grundsätzlich kann er deshalb Reparaturkosten, die nicht tatsächlich anfallen, nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ersetzt verlangen. Unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungswerts leistete die Bekl. hier.

Einen weiter gehenden Schadensersatzanspruch, nämlich in Höhe des Wiederbeschaffungsaufwands, hat der BGH in seiner Entscheidung vom 23. 5. 2006 (VI ZR 192/05 – VersR 2006, 989 = NJW 2006, 2179) nur für den Fall bejaht, dass der Geschädigte das Fahrzeug nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Unfall weiter nutzt. ... Nicht ausdrücklich entschieden wurde jedoch, welche konkreten Folgen diese Fristbestimmung für die praktische Schadensregulierung haben soll. So beruft sich der Kl. hier darauf, dass zunächst Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungsaufwands geleistet werden müsse. Sollte nach sechs Monaten – auf Nachfrage der Haftpflichtversicherung – festgestellt werden, dass das beschädigte Fahrzeug nicht mehr genutzt werde, so sei der Betrag, der auf den Restwert entfiel, zurückzuzahlen. Der Bekl. nimmt demgegenüber für sich in Anspruch, dass die Differenz von Wiederbeschaffungswert und Wiederbeschaffungsaufwand erst nach dem Ablauf von sechs Monaten auf Verlangen des Geschädigten auszugleichen sei.

Nach der Auffassung des Gerichts ist dem Bekl. zuzustimmen. Der BGH führt nämlich in den Gründen seiner Entscheidung vom 23. 5. 2006 (aaO) aus, dass die von ihm bestimmte Frist von sechs Monaten bei Abwägung der Interessen aller an der Schadensregulierung Beteiligten angemessen sei. Bei einer Nutzung von dieser Dauer könne im Allgemeinen ein ernsthaftes Interesse des Geschädigten an der Weiternutzung nicht verneint werden. Andererseits sei zu berücksichtigen, dass dem Geschädigten eine längere Frist nicht zumutbar sei, da eine solche den Schädiger und seine Versicherer zu einer Verzögerung der Abrechnung veranlassen könnte (BGH aaO). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es dem Geschädigten zumutbar ist, sechs Monate auf die Regulierung des Schadens zumindest insoweit zu warten, als er die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Wiederbeschaffungsaufwand geltend macht.

Der BGH hat mit seiner Entscheidung eine weitere Möglichkeit der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten geschaffen. Der Geschädigte kann also bis zum Ablauf der sechs Monate Ersatz der fiktiven Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts verlangen. Nach Ablauf dieser Frist besteht für ihn nunmehr die erweiterte Möglichkeit, ohne Restwertabzug abzurechnen. ...

Aus den *Gründen* der LG-Entscheidung:

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit nach entsprechender Zahlung durch den Bekl. im Hinblick auf die Reparaturkosten in Höhe von 1487,92 Euro übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, war in der Hauptsache nur noch über die Frage der Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 35 Euro zu entscheiden. ...

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 Abs. 1, 91 a Abs. 1 ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit im Hinblick auf die Reparaturkosten in Höhe von 1487,92 Euro nach Zahlung durch den Bekl. übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach hat der Kl. auch insoweit die Kosten zu tragen. Zwar stand dem Kl. der geltend gemachte Reparaturkostenerstattungsanspruch letztlich zu. Der Anspruch war indes bei Klageerhebung und noch zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung nicht fällig, sodass das AG die Klage zum damaligen Zeitpunkt zu Recht abgewiesen hat.

Vorliegend liegen die Reparaturkosten der Höhe nach zwischen Wiederbeschaffungsaufwand (d. h. Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert; hier: 6500 Euro abzüglich 3860 Euro = 2640 Euro) und Wiederbeschaffungswert (hier: 6500 Euro). Es liegt damit kein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Auch unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots genießt bei dieser Fallgruppe das Integritätsinteresse des Geschädigten den Vorrang, d. h., der Geschädigte darf nicht auf die billigere Ersatzbeschaffung der beschädigten Sache beschränkt

werden. Die Grenze des Erstattungsanspruchs bildet erst das Bereicherungsverbot, d. h., der Geschädigte darf nicht besser gestellt werden als vor dem Unfall.

Der Geschädigte kann in einem solchen Fall grundsätzlich die geschätzten Reparaturkosten ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt (vgl. BGH VersR 2006, 989 = NJW 2006, 2179 m. w. N.). ...

Die Frage, wie lange der Geschädigte das Fahrzeug nach dem Unfall nutzen muss, um ein nachhaltiges Interesse an dessen Weiternutzung zum Ausdruck zu bringen, hat der BGH mit einem Zeitraum von sechs Monaten bemessen (vgl. BGH aaO). In der vorgenannten Entscheidung heißt es wörtlich:

Diese Frage [Anmerkung: nach der Dauer der Weiternutzung] wird vom erkennenden Senat nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Erleichterung einer praktikablen Schadensabwicklung dahin beantwortet, dass im Regelfall ein Zeitraum von sechs Monaten erforderlich, aber auch ausreichend ist. Bei einer so langen Weiternutzung wird nämlich im Allgemeinen ein ernsthaftes Interesse des Geschädigten an der Weiternutzung, das einem Abzug des Restwerts ... entgegensteht, nicht verneint werden können. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass eine längere Frist für die Möglichkeit einer Abrechnung mit Abzug des Restwerts den Schädiger und seinen Versicherer begünstigen bzw. zur Verzögerung der Abrechnung veranlassen könnte und daher dem Geschädigten nicht zumutbar wäre.

Vor diesem Hintergrund ist die zwischen den Parteien streitige Rechtsfrage, ob der Geschädigte schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist vom Versicherer eine Regulierung des (restlichen) Fahrzeugschadens verlangen kann, eindeutig dahin zu beantworten, dass der Geschädigte, wenn er das Fahrzeug – wie vorliegend der Kl. – in Eigenleistung repariert, das Fahrzeug zunächst sechs Monate weiternutzen muss, bevor er seinen (restlichen) Fahrzeugschaden ersetzt verlangen kann.

Der geltend gemachte Erstattungsanspruch ist damit erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist am 1. 3. 2007, d. h. erst nach der erstinstanzlichen Entscheidung des AG fällig geworden.

Der Bekl. hat dieser Sach- und Rechtslage durch Zahlung des Betrags von 1487,82 Euro am 14. 3. 2007 Rechnung getragen.

...

#### Anmerkung

In der Vergangenheit hatten sich die Gerichte häufig mit der Frage zu befassen, wann ein Geschädigter fiktive Reparaturkosten verlangen kann, wenn die Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswerts, aber oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands lagen. Der BGH hatte hierzu in zwei grundlegenden Entscheidungen Stellung genommen.

Im Jahr 2003 entschied der BGH, dass der Geschädigte zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen kann, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiterrutzt<sup>1</sup>. Die Qualität der Reparatur spielte hierbei so lange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht überstiegen<sup>2</sup>.

Offen blieb nur die Frage, wie lange der Geschädigte das Fahrzeug zu nutzen hatte, um ein berechtigtes Integritätsinteresse nachzuweisen. Der BGH äußerte sich im Jahr 2006 zu dieser Frage: Der Geschädigte kann dann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt, die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug – gegebenenfalls unrepariert – mindestens sechs Monate nach dem Unfall weiterrutzt<sup>3</sup>.

Diese Entscheidung schaffte zwar Klarheit in der Sache, führte allerdings zu Umsetzungsschwierigkeiten bei der Regulierung, da in der Regel die Abrechnung des Fahrzeugschadens durch den eintrittspflichtigen Versicherer vor Ablauf der durch den BGH vorgegebenen sechs Monate erfolgte<sup>4</sup>. Da der BGH auch die praktische Umsetzbarkeit der Schadensabwicklung im Blick hatte, konnte aus der Entscheidung jedoch abgeleitet werden, dass im Regelfall bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten eine vollständige Regulierung des Fahrzeugschadens nicht zu erfolgen hat, sondern eine Nachregulierung nach Ablauf dieser Frist<sup>5</sup>.

Streitig blieb letztlich dennoch die Frage, ob die fiktiven Reparaturkosten an den Geschädigten vor dem Fristablauf ausbezahlt werden müssen oder ob der Geschädigte erst danach einen Anspruch auf diese Kosten hat<sup>6</sup>. Die Fälligkeitsvoraussetzungen zur Erstattung der fiktiven Reparaturkosten dürften erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist vorliegen<sup>7</sup>.

Zu dieser Frage haben nun das AG Meinerzhagen und das LG Hagen eindeutig Stellung bezogen. Unter Berücksichtigung, dass der Geschädigte – wie der BGH sagt – sein Interesse an der Weiternutzung des Fahrzeugs nachhaltig zeigen muss, bestätigte das AG Meinerzhagen zunächst, dass dieses Interesse im Einklang mit dem BGH erst nach einer Weiternutzung von sechs Monaten nachgewiesen ist. Dem Geschädigten ist es in dieser Zeit zumutbar, auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und fiktiven Reparaturkosten zu warten. Erst nach deren Ablauf besteht für den Geschädigten die Möglichkeit, die Differenz geltend zu machen.

Das LG Hagen verhalf der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg. Es war der Ansicht, dass der Anspruch auf Erstattung der fiktiven Reparaturkosten erst nach Ablauf von sechs Monaten fällig wird. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, ob der Geschädigte sein Fahrzeug weiterrutzt, da der Restwert in diesem Fall nur einen hypothetischen Rechnungsposten darstellt, der sich in der Schadensbilanz nicht niederschlagen darf<sup>8</sup>. Bei der Frage der Nutzungsdauer verwies das LG ebenfalls auf die „Sechsmonatsfrist“ des BGH.

Die Gerichte entschieden damit die streitige Frage, ob der Geschädigte bereits vor Ablauf der sechs Monate die vollen fiktiven Reparaturkosten verlangen kann und die Differenz dann gegebenenfalls zurückzahlen muss oder ob er die Reparaturkosten erst nach dieser Zeit verlangen kann, zugunsten der Bekl. dahin gehend, dass der Anspruch überhaupt erst nach sechs Monaten Weiternutzung fällig wird. Damit haben sowohl das AG als auch das LG den bereits aufgezeigten<sup>9</sup> praktischen Schwierigkeiten eine praktikable Lösung an die Hand gegeben.

Den Entscheidungen ist zuzustimmen. Eine andere Auslegung der „Sechsmonatsfrist“ des BGH hätte zu erheblichen unpraktikablen Auswirkungen geführt. Die Versicherer hätten zunächst die vollen fiktiven Reparaturkosten an den Geschädigten zahlen und nach sechs Monaten gegebenenfalls die Differenz zwischen fiktiven Reparaturkosten und Wiederbeschaffungsaufwand zurückfordern müssen. Obwohl bereits eine einfache Halteranfrage ein halbes Jahr nach dem Unfall Klarheit verschafft hätte<sup>10</sup>, hätten doch häufig erhebliche tatsächliche Schwierigkeiten bestanden, den einmal ausgezahlten Betrag teilweise zurückzuerhalten.

In diesen Fällen sollten Versicherer daher unmittelbar nach Ablauf der sechs Monate gerechnet ab dem Tag des Unfalls die Differenz zwischen den fiktiven Reparaturkosten und dem Wiederbeschaffungsaufwand nachzahlen, um die prozessuale Kostentragungspflicht abzuwenden. Vor diesem Hintergrund könnte es in Zukunft wohl zu folgender Regulierungspraxis kommen: Liegen die Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswerts, aber oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands, werden die Versicherer – berechtigt – zunächst nur den Wiederbeschaffungsaufwand zahlen, da der Anspruch auf Erstattung der fiktiven Reparaturkosten erst nach sechs Monaten fällig wird. Der Geschädigte wird dann nach Ablauf dieser Frist darlegen und im Zweifel auch beweisen müssen, dass er das Fahrzeug weiterhin nutzt. Erst dann wird der Versicherer die Differenz zwischen den fiktiven Reparaturkosten und dem Wiederbeschaffungsaufwand nachzahlen.

Dr. Tobias Mergner, Rechtsanwalt, Köln\*

1 BGH VersR 2003, 918.

2 BGH VersR 2003, 918.

3 BGH VersR 2006, 989.

4 So auch *Schacht* VersR 2006, 1236.

5 *Heß* NZV 2006, 459 (461).

6 Vgl. auch *Lemcke* r+s 2006, 343 (345).

7 *Schacht* VersR 2006, 1236.

8 BGH VersR 2006, 989.

9 *Schacht* VersR 2006, 1236.

10 Vgl. *Lemcke* r+s 2006, 343 (345).

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Bach, Langheid & Dallmayr, Köln.